Seite





für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang Burg, 10.03.2008 Nr.: 08

	Inh	alt	
A.	Landkreis Jerichower Land	125	5 Öffentliche Bekanntmachung für die Bürgeranhö-
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		rung am 13. April 2008 in Lübs Sitzung des Wahl- ausschusses206
2.	Amtliche Bekanntmachungen	126	5 Öffentliche Bekanntmachung über die Bewerber zur
3.	Sonstige Mitteilungen	0	Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Brettin
В.	Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden	127	⁷ Öffentliche Bekanntmachung über die Bewerber zur
1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien		Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Karow
118 119 120 121	Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern 186 3 4. Änderungssatzung der Marktsatzung zur Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Gommern	130 131 132	BÖffentliche Bekanntmachung über die Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Klitsche
2	haltssatzung 2008 der Stadt Möckern 204	3.	ckern-Loburg-Fläming vom 21.02.08210 Sonstige Mitteilungen
2.	Amtliche Bekanntmachungen	з. С.	Kommunale Zweckverbände
124	4 Bekanntmachung über die personelle Besetzung des Abstimmungsvorstandes der Gemeinde Lübs		
	für die Bürgeranhörung am 13. April 2008 205	1.	Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
		2.	Amtliche Bekanntmachungen
		3.	Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

117

Stadt Gommern

Wasserwehrsatzung der Stadt Gommern

Aufgrund des § 175 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBI. LSA S. 248) und § 6 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBI. LSA S. 102) hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gommern richtet einen Wach- und Hilfsdienst bei Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Stadt Gommern nach den §§ 174 und 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebietes Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtung und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Stadt Gommern trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in der Verordnung über den Hochwassermeldedienst (HWM VO) vom 18. August 1997 (GVBI. LSA S. 778), geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2001 (GVBI. LSA S. 536), aufgeführten Gewässer und für die in der Hochwassermeldeordnung (HWMO) vom 27. August 1998 (MBI. LSA S. 2103), in der jeweils gültigen Fassung, genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
 - 1. Wachdienst

- a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut,
- b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwenden sollen (Deiche/ Dämme, Ufermauern, Siele/Schöpfwerke, Wehre u. dgl.)
- c) Beobachtung bedrohter Objekte (Brücken/Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktionsanlagen u. dgl.)
- 2. Hilfsdienst
- a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren,
- b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen, Aufkadung und Verstärkung,
- c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von Wasserwirtschaftlichen Anlagen (Siele, Schöpfwerke, mobile Pumpanlagen u. dgl.),
- d) bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumung gefährdeter Gebäude,
- e) bei der Sicherung von Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzlager in der Stadt Gommern.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Stadt Gommern entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert.

Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren.

Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Bürgermeister der Stadt Gommern hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung sind den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
 - den von ihm bestimmten Leiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr
 - 2. den Versammlungsort,
 - die Art der Alarmierung,
 - 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
 - 5. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 6. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - 7. die Ablösung der Versorgung,
 - 8. die Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist bekannt zu machen.

§ 3 Zuständigkeit

(5) Der Stadt Gommern obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus.
- (2) Der Leiter der Wasserwehr leitet den Einsatz vor Ort. Er hat den Weisungen der zuständigen Wasserbehörde Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Bürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr verpflichten:
 - 1. alle Bürger der Stadt Gommern,
 - 2. Mitarbeiter der Stadtverwaltung Gommern.
- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 ausgewählten Personen werden vom Bürgermeister zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr bestellt. Die Bestellung enthält:
 - 1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
 - 2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Dienstpflicht,
 - 3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
 - 4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.
- (3) Der zur ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit Verpflichtete kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gr\u00fcnden ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverh\u00e4ltnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umst\u00e4nde an der \u00dcbernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall

Die nach § 4 Abs. 2 bestellten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Anträge sind am Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist, bei der Stadt Gommern zu stellen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 175 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, wer ohne wichtigen Grund
 - 1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt,
 - 2. trotz der Bestellung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes in der Wasserwehr verweigert.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBI. I S. 3220, 3229), ist die Stadt Gommern.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung des

Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße kann entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu 1000,- € betragen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 27.02.2008

Rauls

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

118

Stadt Gommern

4. Änderungssatzung der Marktsatzung zur Durchführung des Wochenmarktes in der Stadt Gommern

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2008 für die Stadt Gommern folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 - Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes - wird der Pkt. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: "Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen kann die Stadt Gommern Wochenmarkttage aussetzen."

§ 2

1.) Der § 6 -Standplätze- Pkt. 6 erhält folgende Fassung:

"Ein Jahresvertrag ist schriftlich zu beantragen.

Für die Sortimente

- Obst- und Gemüse
- Blumen und Gärtnereibedarf, Kranzbinderei

werden die Jahresverträge für die Monate Oktober bis März ausgesetzt, da ein Verkauf durch die Witterungsbedingungen (Frost) nicht immer möglich ist."

2.) Folgender Wortlaut wird gestrichen:

"Für folgende Sortimente wird die Anzahl der Jahresverträge je Markttag wie folgt begrenzt:

Obst und Gemüse - 4 Verträge
Fleisch- und Wurstwaren - 3 Verträge
Blumen und Gärtnereibedarf, Kranzbinderei - 4 Verträge
Käsewaren - 1 Vertrag
Fischwaren - 1 Vertrag
Geflügelwaren und Eier - 1 Vertrag
Frischhähnchengrill - 1 Vertrag

Seite

190

Für diese Sortimente dürfen außer auf den mit Vertrag festgelegten Standplätzen keine zusätzlichen Tagesstandplätze vergeben werden."

§ 3 Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 27.02.2008

Rauls

Bürgermeister

Nickel

Vorsitzender des Stadtrates

119

Stadt Gommern

4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Gemeinde Leitzkau vom 20. November 2003

§ 1 Außerkrafttreten

Der § 9 -Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

Die Satzung vom 20. November 2003 tritt zum 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Gommern, den 27.02.2008

Rauls Nickel

Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

120

Stadt Gommern

4. Änderungssatzung zur Wasserlaufunterhaltungsaufwandssatzung der Gemeinde Ladeburg vom 27. Januar 2004

§ 1 Außerkrafttreten

Der § 9 -Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

Die Satzung vom 27. Januar 2004 tritt zum 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Gommern, den 27.02.2008

Rauls Nickel Bürgermeister Vorsitzender des Stadtrates

121

Gemeinde Elbe-Parey

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBI. LSA S. 522) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey am 26. Februar 2008 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Elbe-Parey".

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- "Bergzow"
- "Derben"
- "Ferchland"
- "Güsen"
- "Hohenseeden"
- "Neuderben"
- "Parey"
- "Zerben"
- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde untersteht der Bürgermeisterin. Sie bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiterin).
- (4) Der Gemeindewehrleiter/Gemeindewehrleiterin bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
 - 1. Einsatzabteilung
 - 2. Alters- und Ehrenabteilung
 - 3. Jugendfeuerwehr
 - 4. Kinderabteilung
 - 5. Passive/fördernde Abteilung
- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 Wehrleitung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von einem Gemeindewehrleiter/einer Gemeindewehrleiterin und bis zu zwei stellvertretenden Gemeindewehrleitern/stellvertretenden Gemeindewehrleiterinnen geleitet. Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin sollten gleichzeitig zu ihrer berufenen Funktion keine weitere Funktion wie Ortswehrleiter/Ortswehrleiterin, Abschnittsleiter/Abschnittsleiterin sowie Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeisterin ausüben. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Gemeindewehrleiter/die stellvertretende Gemeindewehrleiterin und die Ortswehrleitungen zu unterstützen.
- (2) Dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (3) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter/die stellvertretende Gemeindewehrleiterin hat den Gemeindewehrleiterin bei Verhinderung zu vertreten.
- (4) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden der Gemeinde von den Einsatzkräften zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des/der amtierenden Gemeindewehrleiters/Gemeindewehrleiterin und Stellvertreters/Stellvertreterin erfolgen. Dabei müssen mindestens 50 % der Einsatzkräfte anwesend sein. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden hat. Bei der Berechnung der Stimmen zählen nur die Ja- und Neinstimmen.
- (5) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (6) Der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin und der Stellvertreter/die Stellvertreterin werden zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Gemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der/die Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Legt der Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin seine/ihre Funktion nieder, übernimmt bis zu dem Zeitpunkt, bis ein neuer Gemeindewehrleiter/neue Gemeindewehrleiterin gewählt und berufen ist, der 1. stellvertretende Gemeindewehrleiterin diese Funktion.
- (8) Sollte kein stellvertretender Gemeindewehrleiter/keine stellvertretende Gemeindewehrleiterin vorhanden sein, übernimmt ein Kamerad/eine Kameradin der Einsatzgruppe mit den erforderlichen Qualifikationen, sowie persönlicher und fachlicher Eignung diese Funktion, bis diese Funktion neu gewählt und berufen wurde. Dieser Kamerad/diese Kameradin hat vor seinem Einsatz sein Einverständnis für die zeitlich begrenzte Wahrnahme der Funktion zu geben.

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch die Bürgermeisterin bzw. in deren Auftrag durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

- (1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner). Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters/der Gemeindewehrleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - Dies gilt nicht für Fachberater.
- (3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (5) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Bürgermeisterin erklärt werden.
- (6) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann ihm/ihr die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Die Bürgermeisterin kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Gemeinderat.

§ 6 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

- Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin oder dem Ortswehrleiter/der Ortswehrleiterin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Gemeindewehrleiter an die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin, sowie der betreffenden Ortswehrleitung der/die sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Bürgermeisterin,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 7 gilt sinngemäß).
- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr mit Ausnahme des Einsatzdienstes übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Elbe-Parey".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Elbe-Parey ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/die Gemeindewehrleiterin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes/ Jugendfeuerwehrwartin in den einzelnen Ortsfeuerwehren bedient.

§ 9 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen "Kinderabteilung Elbe-Parey".
- (2) In der Kinderabteilung k\u00f6nnen mit schriftlichem Einverst\u00e4ndnis der/des erziehungs-berechtigten Einwohner der Gemeinde Elbe-Parey, Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Best\u00e4tigung der Aufnahme in die Kinderabteilung obliegt dem Tr\u00e4ger der Feuerwehr. Er kann dieses Recht dem Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin \u00fcbertragen.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin, der/die sich dazu eines/einer ausreichend qualifizierten Mitgliedes der einzelnen Ortsfeuerwehren bedient.

§ 10 Passive / fördernde Abteilung

- (1) Die passive/fördernde Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren führt den Namen "Passive/fördernde Abteilung Elbe-Parey".
- (2) In der passiven/fördernden Abteilung können die Einwohner der Gemeinde aufgenommen werden, wo eine Aufnahme für die in §§ 5 und 7 genannten Abteilungen dieser Satzung nicht möglich ist.
- (3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren untersteht die passive/fördernde Abteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter/der Gemeindewehrleiterin, der/die sich dazu des/der betreffenden Ortswehrleiters/Ortswehrleiterin bedienen.
- (4) Die passive/fördernde Abteilung nimmt nicht am Ausbildungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr teil.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
 - Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung und der passiv/fördernden Abteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter/von der Gemeindewehrleiterin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter/von der Gemeindewehrleiterin oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.
- (5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 4 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend Anwendung.

§ 12 Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Die Gemeinde hat allen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr Verdienstausfallersatz zu leisten, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeiten einzuhalten sind, ist ebenfalls Verdienstausfallersatz zu leisten. Freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch den Gemeinderat festgesetzt wird. Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalls nicht überschritten werden darf.
- (2) Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Gemeinde zu ersetzen,

das gleiche gilt für Personenschäden, so weit sie nicht über anzuwendende Vorschriften abgedeckt sind.

(3) Angehörige der Jugendfeuerwehr sind den übrigen freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Zu Jubiläen von Angehörigen von Ortsfeuerwehren der Gemeinde Elbe-Parey in Anerkennung jahrelanger ständiger Einsatzbereitschaft wird eine Ehrung durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey vorgenommen. Ab 10-jähriger Mitgliedschaft wird diese Ehrung mit entsprechender Würdigung durchgeführt.

Diese Ehrungen werden wie folgt honoriert:

- 10-jährige Mitgliedschaft	25,00 Euro
- 20-jährige Mitgliedschaft	50,00 Euro
- 30-jährige Mitgliedschaft	100,00 Euro
- 40-jährige Mitgliedschaft	200,00 Euro
- 50-jährige Mitgliedschaft	250,00 Euro
 60-jährige Mitgliedschaft 	300,00 Euro alle weiteren 10 Jahre zusätzlich 50 €
- bei Übertreten in die Ehrenabteilung	75,00 Euro

- (2) Bei einer Mitgliedschaft von 15, 25, 35, 45 und 55 Jahren erfolgt die Würdigung durch Übergabe einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.
- (3) Bei einer 25-jährigen Tätigkeit als ehrenamtlicher Ortswehrleiter erfolgt die Ehrung durch Übergabe eines Reisegutscheines in Höhe von 50,00 Euro, einer Ehrenurkunde und eines Blumenstraußes.

II. Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr

A. Erhebung von Kostenersatz

§ 14 Kostenersatz/Kostenersatzpflicht

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr sind unentgeltlich, sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) 2. Die Gemeinde Elbe-Parey verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Kosten für den Einsatz der Feuerwehr Elbe-Parey, die aus den Ortsfeuerwehren besteht.
 - a) von dem Ersatzpflichtigen gem. § 22 Abs. 4 Nr. 1 4 BrSchG,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen oder Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungs- berechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBI. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBI. I S. 1550) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBI. I S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß c) entstanden ist, so weit es sich nicht um Brände handelt.
- (3) Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehren anderer Gebietskörperschaften werden von diesen Gebietskörperschaften auf Grundlage der entsprechenden Satzungen und Kostentarife dieser Gebietskörperschaften erhoben.

(4) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey, die sich aus der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des BrSchG LSA ergeben, sind kostenpflichtig.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sie dadurch nicht ihren eigentlichen Pflichtaufgaben entzogen wird, wenn entsprechende Privatbetriebe nicht einsetzbar sind, wenn aus besonderen Gründen eine erhöhte Eilbedürftigkeit erforderlich ist oder wenn die durchzuführende Arbeitsleistung sonst nur mit einem anderen unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

Als kostenpflichtige Inanspruchnahme gelten insbesondere:

- a) Hilfeleistungen, die nicht unter Satz 1 fallen,
- b) Hilfeleistungen außerhalb des Gemeindegebietes, ausgenommen die Löschhilfe innerhalb des Bereiches,
- c) Löschhilfeleistungen an Brandstellen, die weiter als 15 km von der Gemeindegrenze entfernt liegen,
- d) zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
- e) Gestellung von Sicherheitswachen.

§ 15 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz

Die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 11 bis 13 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 16 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 9 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus, zuzüglich einer angemessenen Zeit für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seiner Funktion beim Einsatz und unter Berücksichtigung hauptberuflicher bzw. freiwilliger Tätigkeit ein Stundenlohn nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.
- (4) Für alle Einsätze nach § 9 Abs. 2 in der Zeit von 22 bis 6 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.

§ 17 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 9 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll, ansonsten mit 30 Minuten, berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlicher Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 18 Sachkosten

Die Sachkosten für Verbrauchsmittel, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Sachkosten sind auch solche, die z. B. bei einer Entsorgung von Ölbindemitteln , Ölen, Chemikalien usw. auf Sonderdeponien als Sondermüll zu entsorgen sind, anfallen. Diese zusätzlich angefallenen Kosten, einschließlich der Transportkosten, werden dem oder den Verursacher/-n in voller Höhe nachberechnet.

§ 19 Kostenersatzanspruch und –schuldner

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 20 Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständiger Kostenersatz wird gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, so weit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

B. Erhebung von Entgelten

§ 21 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und Gerät bzw. Ausrüstung werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet.
- (3) Das Entgelt für Gerät bzw. Ausrüstung wird nach der Zeitspanne der tatsächlichen Dauer der Beanspruchung berechnet.
- (4) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.

§ 22 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gilt § 15 Abs. 1 entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechts beigetrieben.

§ 23 Haftung

(1) Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Elbe-Parey dem Entgeltpflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

199

Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Gemeinde Elbe-Parey von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 24 Gleichstellungsklausel

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen können auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung mit ihrer Anlage tritt nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Ortsteile der Gemeinde Elbe-Parey und der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey (Beschluss-Nr.: 014/2003) vom 24.04.2003 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 26. Februar 2008

Zunder Stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Elbe-Parey

Anlage zur Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und deren Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

Kostentarife für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

1.	Kostenersatz- Einsatzstunde	und	Kostentarif	für	Personalleist	ungen:	je	angefangene
1.1.	Kostenersatz für l	kostenpfl	ichtige Einsätze		,	Einsatzleiter Einsatzkraft		
1.2.	für Brandsicherh	eitswach	en 12,00 € oc	der Ers	tattung des	Verdiensta	usfalls v	während

2. Stundensätze für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr der Gemeinde Elbe-Parey

2.1.	Fahrzeuge und Anhänger	pro Stunde
2.1.1.	Tanklöschfahrzeug und Löschgruppenfahrzeug	75 € mit mehr als 2000 l
	Wasser	
2.1.2.	Tanklöschfahrzeug und Löschfahrzeug	65 €
	mit weniger als 2000 I Wasser	
2.1.3.	TSF-W	50 €
2.1.4	TSF	40 €
2.1.5.	Einsatzleitwagen ELW	30 €
2.1.6	Mannschaftstransportfahrzeug (MTW) über 3,5 t zGG	20 €
2.1.7.	PKW u. MTW bis 3,5 t zGG	15 €
2.1.8.	RTB	75 €
2.1.9.	STA; TSA u. BLA	50 €
2.1.10.	fahrbare Schlauchhaspel	10 €
2.1.11.	Mehrzweckanhänger (PKW-Anhänger)	10 €
2.1.12.	AL 12 o. AL 18	35 € pro Einsatz
2.1.13.	Schlauchboot (komplett)	50 €
2.1.14.	Wegstreckenentschädigung je km Wegstrecke	
Gerätek	penutzung für An- und Abfahrt bei Einsätzen	
der Fah	rzeuge nach Ziffer 2.1.1. – 2.1.7. je km Wegstrecke	2€

2.2.	Geräte	pro Stunde
	Tragkraftspritze	20 €
2.2.2.	Lüfter Belüftungsgeräte	20 €
	zur Überdruckbelüftung	
2.2.3.	Notstromaggregat	20 €
	Stromerzeuger 3kVA	20 €
	5kVA	25 €
	8kVA	30 €
	>8kVA	40 €
	Tauchpumpe	10 €
	Motorsäge	10 €
2.2.6.	Motortrennschleifer	10 €
	Beleuchtungssatz	20 €
	hydraulischer Spreizer und Schere	20 €
	Hydraulikwinde "Büffel"	5 €
2.2.10.	Mehrzweckzug	10 €
2.2.11.	Brennschneidgerät	10 €
2.2.12.	Trennschleifmaschine	10 €
	Hebesatz H 1	20 €
2.2.14.	hydraulischer Rettungszylinder	10 €
2.2.15.	Lufthebersatz	20 €
2.2.16.	Minihebekissensatz	20 €
2.2.17.	spezielle Geräte für die techn. Hilfeleistung	10 €
		pro Einsatz
2.2.18.	Abdichtpfropfen	5 €
	Abdichtpaste	5 €
	Abdicht- und Auffangfolie	10 €
2.2.21	Gulli-Abdichtungen (wassergefüllte	10 €
	Dichtkissen, Gulli-Ei u.a. Gerät)	
2.2.22.	Kanaldichtkissen	10 €
2.2.23.	Abdichtkissen	10 €
2.2.24.	Auffangbehälter (pro Stück) nach gültigem Tagessatz	

- offene Gerüstbehälter
- geschlossene Faltbehälter
- Edelstahlbehälter
- offene Polyethylenwannen
- Europaletten mit geschlossenem PE-Behälter
- Kanister für Kleinmengen (Edelstahl, Kunststoff)

Beim Einsatz der Aggregate mit Selbstantrieb ist der Kraftstoffverbrauch zum jeweils gültigen Preis zusätzlich zu berechnen.

2.3.	Ausrüstungsgegenstände	pro Stunde
2.3.1.	Atemschutzgerät (pro Stück)	30 €
2.3.2.	B-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.3.	C-Druckschläuche (pro Stück)	15 €
2.3.4.	Saugschlauch (pro Stück)	7 €
2.3.5.	Wasserführende Armaturen (pro Stück)	10 €
2.3.6.	Kübelspritze (pro Stück)	5€
2.3.7.	Handscheinwerfer (pro Stück)	5€
2.3.8.	Absperrband und Erdnägel je 30 m	20 € je Benutzung
2.3.9.	Absperrkegel (pro Stück)	2€
2.3.10.	Steckleiter (je Teil)	3€
2.3.11.	Schlauchbrücke (pro Stück)	5€
2.3.12.	Krankentrage (pro Stück)	5 € je Benutzung
2.3.13.	3-teilige Schiebeleiter (je eingesetzte Leiter)	10 €

2.3.14.	Handfeuerlöscher A/B/C – Pulver (pro Stück) 1 kg 2 kg 3 kg 4 kg 6 kg 9 kg	2 € 4 € 6 € 8 € 15 € 20 €
	12 kg D-Pulver 9 kg	25 € 25 €
	12 kg	30 €
2.3.15.	Erste Hilfe Material, Verbandskasten (pro Stück)	10 €
	Einreißhaken (pro Stück)	5€
2.3.17.	Feuerwehrsicherheitsleine (pro Stück)	3€
	Arbeitsleine (pro Stück)	2€
	Kupplungsschlüssel (pro Stück)	1€
	Handsprechfunkgerät (pro Stück)	5€
	Schlauchtragekörbe für Druckschläuche B o. C (pro Stück)	2€
	Brechstange (pro Stück)	1€
	Feuerwehraxt (pro Stück)	2€
	Feuerwehrbeil (pro Stück)	2 € 3 €
	Brechwerkzeug, mehrteilig mit Tasche (pro Stück)	ა€ 5€
	Feuerwerkzeugkasten (pro Stück) Feuerwehr-Elektrowerkzeugkasten mit bis zu 1 kV	5 € 10 €
2.3.21.	isoliertem Werkzeug (pro Stück)	10 €
2.3.28.	Sonstige Hilfsmittel (pro Stück)	
	Schippe, Spaten, Besen, Forke, Harke	2€
	beschichtet für Ex-Bereiche	4€
2.3.29.	Faltkegel (pro Stück)	2€
2.3.30.	Handlampe (pro Stück)	2€
	Geräteset "Absturzsicherung" (pro Stück)	25 €
2.3.32.	Rollgliss (komplett) (pro Stück)	25 €

2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung (Sicherheitswachen)

Bei Bereitstellung von Geräten und Ausrüstung ohne Benutzung werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

3. Kosten für Verbrauchsmittel

- 3.1. Ölbindemittel und Entsorgung Ölbindemittel, Bioversal u. sonstige Materialien nach Aufwand und Verbrauch zum Tagespreis
- 3.2. Sauerstoff

Sauerstoff je Füllung

zuzüglich a) medizinisch 0,75 €/I

b) industriell 0,50 €/I

- 3.3. CO2 je Füllung zuzüglich 1,50 €/l
- 3.4. Sand je Sack
- 3.5. Löschpulver je ka
- 3.6. Neufüllung 6 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit
- 3.7. Neufüllung 12 kg Pulverlöscher zuzüglich 30 Minuten Arbeitszeit

Die Kostentarife für Verbrauchsmaterial unter Punkt 3. richten sich nach den Einkaufspreisen (Tagespreise).

4. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Gerät und Material

Die zur Erfüllung des Einsatzes der Feuerwehr notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis weiterberechnet. Die Reinigung und die Reparaturen der persönlichen Schutzausrüstungen werden zum aktuellen Tagespreis berechnet.

122

Änderung, Ergänzung und Erweiterung der fortgeltenden Satzung der Stadt Jerichow

über die Festsetzung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile der Stadt Jerichow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 9 und 1 a BauGB und § 8 / 8a BNatSchG

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB sowie § 9 und 1 a BauGB und § 8 /8a BNatSchG hat der Stadtrat der Stadt Jerichow auf seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende 1. Änderung, Ergänzung und Erweiterung der vom Regierungspräsidium Magdeburg am 07.12.1994 genehmigten Klarstellungs- und Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beschlossen:

8

Räumlicher Geltungsbereich

Die Ergänzungsfläche liegt auf den Flurstücken 204/1 und 204/2 der Flur 6 der Gemarkung Jerichow.

Sie grenzt westlich an die vorhandene Bebauung des Elslakenweges an und liegt östlich von der vorhandenen Bebauung der Johannes-Lange-Straße.

Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB liegen, wurden im beiliegenden Übersichtsplan (Luftbild), M 1:5000, sowie im beiliegenden Lageplan der Ergänzungsfläche 5, M 1:2000, verbindlich dargestellt.

Der Übersichtsplan (Luftbild) Blatt 1 und der Lageplan Blatt 2 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Planungsrechtliche Festsetzungen

Für die Ergänzungsfläche 5 wird innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m § 9 BauGB folgende textliche Festsetzung getroffen:

Es wird eine überbaubare Grundstückstiefe von 50 m von der nord-östlichen Grundstücksgrenze festgesetzt. (siehe Lageplan Blatt 2)

Es wird eine offene und geschlossene Bebauung in maximal dreigeschossiger Bauweise festgesetzt.

Die Ergänzungsfläche 5 liegt im "Überschwemmungsgefährdeten Bereich der Elbe" nach §98 a Abs. 1 WG-LSA.

§ 3

Ausgleichsmaßnahmen

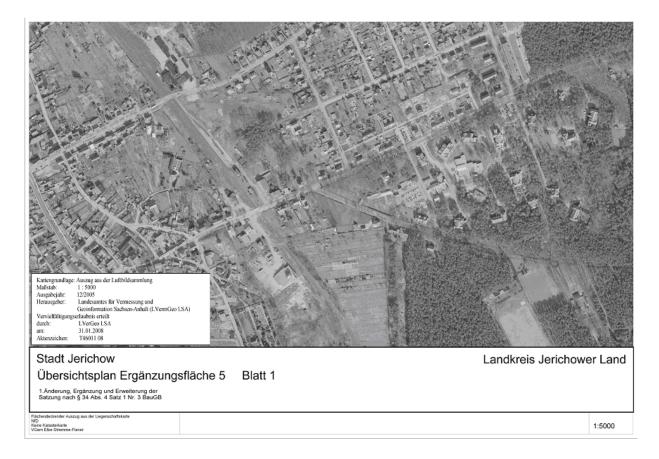
Für die Ergänzungsfläche 5 wird gemäß § 8/8a BNatSchG i.V.m. § 9 und § 1 a BauGB folgende Festsetzung getroffen:

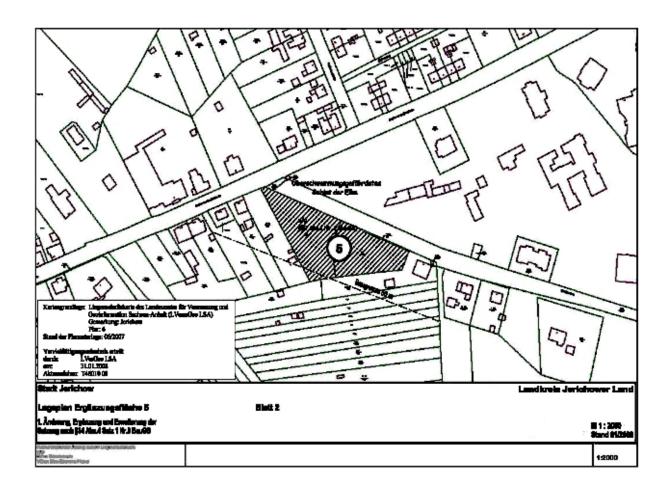
Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist für die versiegelte Fläche ein dauerhafter Ausgleich und Ersatz zu schaffen. Die konkreten Maßnahmen sind mit Antragstellung des Bauantrages auszuweisen.

Die Ersatzpflanzungen sollen nach Möglichkeit auf dem gleichen Flurstück stattfinden.

Jerichow, den 26.02.2008

gez. Bothe Bürgermeister -Siegel-





123

Stadt Möckern

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI. LSA Nr. 43) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am 26. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 11.480.600 € in der Ausgabe auf 11.480.600 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 6.961.600 € in der Ausgabe auf 6.961.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.900.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v.H.

- mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der Ortschaft Zeppernick *

280 v.H.

- mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der Ortschaft Theeßen **

350 v.H.

Seite 205

400 v.H.

330 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.

mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den
 Grenzen der Ortschaft Zeppernick * 330 v.H.

 mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der Ortschaft Theeßen **

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den
 Grenzen der Ortschaft Zeppernick *
 320 v.H.

 mit Ausnahme des Gemeindegebietes in den Grenzen der Ortschaft Theeßen **

Erläuterungen: * gemäß § 10 – Steuern – der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der

Stadt Möckern und der Gemeinde Zeppernick vom 26.04.2007

** gemäß § 10 – Steuern – der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Möckern und der Gemeinde Theeßen vom 12.11.2007

Möckern, den 06. März 2008

Siegel

Dr. Rönnecke Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA

vom 10. März 2008 bis 26. März 2008

zur Einsichtnahme im Rathaus Möckern, Zimmer 202, öffentlich aus.

Möckern, den 06. März 2008

Dr. Rönnecke Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

124

Gemeinde Lübs

Bekanntmachung über die personelle Besetzung des Abstimmungsvorstandes der Gemeinde Lübs für die Bürgeranhörung am 13. April 2008

Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk: Lübs – 1

Vorsteherin: Frau Ines Teubner

Schulstraße 57, 39264 Lübs

Stelly, Vorsteherin: Frau Dietlind Rehse

Schulstraße 22, 39264 Lübs

Schriftführerin: Frau Karin Rettig

Schulstraße 27, 39264 Lübs

Stellv. Schriftführerin: Frau Annette Holley

Hofbreite 12, 39264 Lübs

Beisitzerinnen: 1. Frau Anja Holley

2. Frau Marion Krause

gez. Rehse Bürgermeister

125

Gemeinde Lübs

Öffentliche Bekanntmachung für die Bürgeranhörung am 13. April 2008 in Lübs Sitzung des Wahlausschusses

Am Sonntag, den 13. April 2008 findet um 19.00 Uhr in der Schulstraße 25, 39264 Lübs, Gemeindebüro, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Bürgeranhörung in der Gemeinde Lübs.

Jedermann hat zu der Sitzung Zutritt.

Lübs, den 26. Februar 2008

gez. Rehse Wahlleiter

126

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Brettin

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Brettin

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Pamperin	Werner	14.04.1939	Rentner	Hohenbelliner Weg 17
				39307 Brettin

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

127

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Karow

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Karow

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Franke	Bernd Wilhelm	18.01.1957	Objektplaner	Ernst-Thälmann-Straße 13
				39307 Karow

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

128

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Klitsche

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Klitsche

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Kiehnscherf	Karl Hermann Richard	26.03.1948	Elektromeister	Dorfstraße 2 39307 Klitsche, OT Neuenklitsche
Lichtenberg	Ute	15.07.1962	Versicherungsvertreter	Dorfstraße 37
				39307 Klitsche, OT Neuenklitsche

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

129

Gemeinde Nielebock

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Nielebock

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Luderer	Marion	30.01.1961	Versicherungskauffrau	Genthiner Straße 11
			_	39319 Nielebock, OT Seedorf

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

130

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Roßdorf

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Roßdorf

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Dr. Drescher	Willi Albrecht Rudolf	13.06.1935	Tierarzt	Sandtrift 29 39307 Roßdorf

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

131

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Schlagenthin

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Schlagenthin

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Blasius	Horst Günter	14.04.1939	Agraringenieur	Schulstraße 5
				39307 Schlagenthin

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

132

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

Gemeinde Wulkow

folgende

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 30. März 2008 in der Gemeinde Wulkow

Name	Vorname	Tag der Geburt	Beruf	Hauptwohnung
Krebs	Robert Wilfried Manfred	04.08.1940	Dachdeckermeister	Dorfstraße 6 39319 Wulkow, OT Großwulkow

Im Auftrag

Peter Schwindack Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 133

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming Gemeinschaftsausschuss

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Loburg-Fläming hat auf seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

01/2008 Verwendung einer Geldzuwendung der Volksbank Jerichower Land

02/2008 Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-

Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2008

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse einschließlich Anlagen sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming einzusehen.

BESCHLUSS

Nr.: 01/2008

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 21.02.2008

Beschlussgegenstand:

Verwendung einer Geldzuwendung der Volksbank Jerichower Land

Beschluss:

Die Zuwendung der Gewinnspargemeinschaft e. V. der Volksbank Jerichower Land eG an die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming in Höhe von 3.533,25 € wird für die Sanierung und Ausstattung der Kindertagesstätte Drewitz verwendet.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses: 24

Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder: 22
Ja-Stimmen: 22
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

gez. Dr. Rönnecke gez. Kitschke
Bürgermeister der (Siegel) Vorsitzende des

Trägergemeinde Stadt Möckern Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming Gemeinschaftsausschuss

BESCHLUSS

Nr.: 02/2008

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 21.02.2008

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming für das Haushaltsjahr 2008

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming beschließt die Umlage der Mitgliedsgemeinden gemäß § 83 GO LSA in Höhe von

160,00 **€**Einwohner.

Die VGem-Umlage gilt für das Haushaltsjahr 2008.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:

24

Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 2. Jahrgang, Nr.: 08 vom 10.03.2008

Ja-Stimmen:

22 Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder: 22

Seite

211

Nein-Stimmen: 0 0 Enthaltungen:

gez. Dr. Rönnecke gez. Kitschke Bürgermeister der (Siegel) Vorsitzende des

Trägergemeinde Stadt Möckern Gemeinschaftsausschusses

Impressum:

Herausgeber: Redaktion:

Landkreis Jerichower Land

Kreistagsbüro

Landkreis Jerichower Land 39288 Burg, Bahnhofstr. 9 PF 1131 Telefon: 03921 949-1701 39281 Burg Telefax: 03921 949-9502

E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de

Internet: www.lkjl.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.